

Anlage Tarifierungsmodell

**zu den Allgemeinen Absicherungsbedingungen der
Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH**

*DIESES DOKUMENT IST EIGENTUM DER „DEUTSCHER
REISEVERSICHERUNGSFONDS GMBH“ UND DARF UNTER KEINEN UMSTÄNDEN AN
UNBEFUGTE DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN*

Vorwort

Dieses Dokument beinhaltet die Anlage „Tarifierungsmodell“ zu den Allgemeinen Absicherungsbedingungen der Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH.

Hinweis zur Schreibweise:

Die Verwendung femininer bzw. maskuliner Sprachformen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und meint immer alle Geschlechter. Die Wahl der Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhalt

Einleitung	4
1 Entgeltfestsetzung auf Grundlage des Tarifierungsmodells	4
1.1 Höhe des Entgelts	4
1.2 Vorabentgelt	5
2 Sicherheitsleistung auf Grundlage des Tarifierungsmodells	5
2.1 Tarifierungsfaktor	5
2.2 Umsatzgrundlage für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung	8
3 Erläuterungen / Definition der Kennzahlen	10

Einleitung

Die Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH („DRSF“ oder „Reisesicherungsfonds“) wurde im April 2021 mit dem Ziel des Betriebes des Reisesicherungsfonds nach dem Reisesicherungsfondsgesetz („RSG“) gegründet. Die Aufgaben des Reisesicherungsfonds umfassen im Wesentlichen die Übernahme der Reiseinsolvenzversicherung durch den Abschluss von Absicherungsverträgen mit den Reiseanbietern, die Schadenabwicklung im Insolvenzfall von Reiseanbietern, insbesondere die Koordination der Rückholung („Repatriierung“) von Reisenden, sowie die Bildung und Verwaltung des Fondsvermögens.

Reiseanbieter, mit denen der Reisesicherungsfonds Absicherungsverträge abschließt, sind verpflichtet, durch Entgelte zur Bildung des Zielkapitals beizutragen (§ 7 Abs. 1 RSG). Darüber hinaus macht der Reisesicherungsfonds den Abschluss eines Absicherungsvertrages von einer Sicherheitsleistung abhängig (§ 6 Abs. 1 RSG).

Die Tarifierung des Reisesicherungsfonds setzt sich in Anlehnung an das RSG aus der Erhebung von Entgelten sowie der Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheitsleistung zusammen.

Für die Berechnung des zu leistenden Entgelts und der Sicherheitsleistung hat der Reisesicherungsfonds ein Tarifierungsmodell entwickelt. Das Tarifierungsmodell unterliegt jährlich der Prüfung durch einen unabhängigen aktuariellen Treuhänder. Satzungsgemäß umfasst die Prüfung, ob Änderungen, die die Entgelte und die Höhe der Sicherheitsleistungen betreffen, mit den entsprechenden rechtlichen Regelungen, Leitlinien und sonstigen internen Vorgaben des Reisesicherungsfonds im Einklang stehen. Diese „Anlage Tarifierungsmodell“ zeigt auf, wie die Tarifierung des Reisesicherungsfonds mit Wirkung zum 01.11.2023 im Detail ausgestaltet ist.

1 Entgeltfestsetzung auf Grundlage des Tarifierungsmodells

Gemäß Ziffer 13.1 AAB sowie § 7 Abs. 1 RSG sind die Reiseanbieter verpflichtet, durch Entgelte zur Bildung des Zielkapitals beizutragen. In jedem Fall werden bei der Entgeltbemessung die unterschiedlichen Schadenrisiken der Reiseanbieter diskriminierungsfrei, angemessen und im Verhältnis zueinander berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 RSG).

1.1 Höhe des Entgelts

Das Entgelt wird als Prozentsatz vom Umsatz (§ 1 Nr.2 lit. a) – c) RSG) des Reiseanbieters im Absicherungsjahr (01.11 bis 31.10. des Folgejahres) ermittelt. Gem. § 7 Abs. 3 S. 2 RSG

ist damit die Anforderung an die Entgeltbemessung durch den DRSF erfüllt, dass die unterschiedlichen Schadenrisiken der Reiseanbieter angemessen und im Verhältnis zueinander zu berücksichtigen sind.

Der mit Wirkung zum 01.11.2023 festgesetzte Prozentsatz beträgt 1% des Umsatzes des jeweiligen Reiseanbieters (siehe Ziffern 13.1 und 13.5 AAB). Auf die Möglichkeit einer unterjährigen Anpassung der Entgelthöhe in den in Ziffer 13.6 AAB genannten Fällen wird hingewiesen.

Das Entgelt wird umgehend nach Ende des Absicherungsjahres auf Grundlage der IST-Umsätze, welche sich aus den an den Reisesicherungsfonds zu übermittelnden Quartalsreportings ergeben, berechnet (siehe Ziffern 13.4 und 13.5 AAB).

1.2 Vorabentgelt

Gemäß Ziffer 13.2 AAB ist der Reiseanbieter verpflichtet, zu Beginn der Absicherungsperiode für das jeweilige Absicherungsjahr ein Vorabentgelt zu zahlen. Es beträgt 1% der in Ziffern 13.2 bzw. 13.5 AAB genannten Basis.

Es gelten die Regelungen der AAB, dort insbesondere Ziffer 13 AAB.

2 Sicherheitsleistung auf Grundlage des Tarifierungsmodells

Die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt auf Grundlage des in dieser Anlage festgelegten Tarifierungsmodells, welches jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen ist. Für die Berechnung der Sicherheitsleistung wird der sogenannte Tarifierungsfaktor bestimmt.

2.1 Tarifierungsfaktor

Die Berechnung der Sicherheitsleistung stützt sich auf 4 (vier) Kennzahlen. Die Gewichtung jeder Kennzahl erfolgt unter Beachtung versicherungsmathematischer Grundsätze. In ihrem Zusammenwirken führen die vier Kennziffern zu einem Tarifierungsfaktor zwischen 5% und 9% des Umsatzes des zurückliegenden Geschäftsjahres des Reiseanbieters (§ 1 Nr.2 lit. a) – c) RSG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 2 RSG, § 5 Abs. 2 S. 2 RSG). Ein Reiseanbieter muss im Regelfall also beim Reisesicherungsfonds mindestens 5 % und höchsten 9 % Sicherheitsleistung hinterlegen (im Folgenden „Tarifierungsfaktor“).

2.1.1 Definierte Kennzahlen

Für das Tarifierungsmodell des Reisesicherungsfonds werden die folgenden Kennzahlen genutzt:

- a) **Bereinigte Eigenkapitalquote:** Die bereinigte Eigenkapitalquote wird durch das Verhältnis aus dem bereinigten Eigenkapital zur bereinigten Bilanzsumme gebildet. Bei der Bereinigung werden der aktivierte Geschäfts- oder Firmenwert, aktive latente Steuern, Disagio, Ausleihungen an/Forderungen gegen Gesellschafter und eigene Anteile abgezogen. Nachrangige Darlehen mit eigenkapitalähnlichem Charakter werden unter Umständen bei einer Laufzeit von mehr als 5 (fünf) Jahren zu 100%, bei einer Laufzeit von zwischen einem (1) und fünf (5) Jahren zu 50% berücksichtigt. Passive latente Steuern werden nicht dem Eigenkapital zugerechnet. Eine nach Bilanzstichtag durchgeführte Kapitalerhöhung kann als nachträgliche Verbesserung anerkannt werden. Es obliegt dem Reiseanbieter, dem Reisesicherungsfonds eine durchgeführte Kapitalmaßnahme mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
- b) **Umsatzrendite:** Die Umsatzrendite wird durch das Verhältnis aus dem Betriebsergebnis und dem Umsatz gebildet. Für das Betriebsergebnis werden ausgehend von dem Rohergebnis, der Personalaufwand, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Abschreibungen sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen abgezogen. Hierbei werden außerplanmäßige Abschreibungen hinzuaddiert, da sie nicht Teil des Betriebsergebnisses sind.
- c) **CREFO-Bonitätsindex:** Der CREFO-Bonitätsindex ist das Ergebnis einer externen, umfassenden Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Er informiert objektiv über die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Unternehmens. Die Werte des Bonitätsindex reichen von 100 bis 600 Punkten. Dabei korreliert die Höhe des Bonitätsindex mit der Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit.
- d) **Liquidität 2. Grades:** Für die Berechnung der Liquidität 2. Grades wird der Posten kurzfristiges Umlaufvermögen durch den Posten kurzfristiges Fremdkapital dividiert und mit 100 multipliziert. Neben den flüssigen Mitteln, den Vorräten und den Wertpapieren des Umlaufvermögens werden insbesondere die Forderungen aus Lieferungen & Leistungen sowie die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, berücksichtigt, sofern deren Restlaufzeit zum Bilanzstichtag nicht mehr als ein Jahr beträgt. Die Abgrenzung der kurzfristigen Verbindlichkeiten ergibt sich aus den Bilanzvermerken und ist definiert als „innerhalb eines Jahres fällig“. Der Reisesicherungsfonds macht sich damit den Gedanken des § 268 Abs. 5 HGB, unabhängig von dessen Anwendbarkeit, zu eigen.

Freie Kreditlinien können dem Umlaufvermögen hinzugerechnet werden, wenn diese bei Vorlage des Jahresabschlusses bestehen und frei sind und vom Betrachtungszeitraum noch mindestens 12 Monate Laufzeit haben. Ein entsprechender Nachweis muss durch den Reiseanbieter, der eine Berücksichtigung von Kreditlinien wünscht, erbracht werden. Bei Konzernstrukturen ist nur eine Kreditlinie des Unternehmens relevant, dessen Jahresabschluss für die Ermittlung des Tarifierungsfaktors berücksichtigt wird.

Ergänzende Erläuterungen zur Definition der vier Kennzahlen finden sich unter Ziffer 3. unten.

2.1.2 Definierte Schlüssel für Zu- und/oder Abschläge

Im Rahmen der Berechnungsmethodik festgelegte Zu- bzw. Abschläge für die jeweiligen Kennzahlen folgen einem festen Schlüssel und führen in ihrer Gewichtung zu einer individuellen Sicherheitsleistung eines Reiseanbieters zwischen 5% und 9%. Durch die Zu- bzw. Abschläge wird dem individuellen Ausfallrisiko pro Reiseanbieter mithilfe der genannten vier Kennzahlen Rechnung getragen. Die Berechnungsmethodik und Gewichtung der Kennzahlen wird einmal jährlich in Anlehnung an die Marktentwicklung und den Bestand des Reisesicherungsfonds überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

2.1.3 Individuelle Berechnung des Tarifierungsfaktors

Die individuelle Berechnung des Tarifierungsfaktors erfolgt auf Basis der Informationen/Unterlagen gem. Ziffern 6.9 und 6.11 AAB.

Im Falle von Konzernstrukturen gelten folgende Besonderheiten:

- Bei Reiseanbietern ohne Gewinnabführungsvertrag und ohne Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss ausüben können, wird auf den Jahresabschluss des Reiseanbieters abgestellt.
- Gibt es einen Gewinnabführungsvertrag, so wird auf den Jahresabschluss des Unternehmens abgestellt, mit dem der Gewinnabführungsvertrag besteht.
- Bei Konzernstrukturen, bei denen ein Unternehmen beherrschenden Einfluss auf den Reiseanbieter ausüben kann, wird der Tarifierungsfaktor für den Reiseanbieter und das beherrschende Unternehmen errechnet und aus Risikogesichtspunkten der höhere Wert verwendet.
- Bei Konzernstrukturen, bei denen zusätzlich zu einem Unternehmen, das beherrschenden Einfluss auf den Reiseanbieter ausüben kann, auch ein Gewinnabführungsvertrag existiert, werden die Tarifierungsfaktoren für das

beherrschende Unternehmen und das Gewinnabführungsunternehmen errechnet und aus Risikogesichtspunkten der höhere Wert verwendet.

Hintergrund dieser Logik ist, dass der DRSF gehalten ist, bei der Bemessung der Sicherheiten zur Vermeidung von Benachteiligungen auch besondere Risiken zu berücksichtigen, die im Insolvenzfall den Schaden deutlich erhöhen können. Dies trifft insbesondere auf Konzernstrukturen zu, die aufgrund von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen das Risiko der gleichzeitigen Insolvenz mehrerer verbundener Unternehmen begründen können (vgl. Begründung Gesetzentwurf RSG Drucksache 19/28172 (bundestag.de) Seite 34).

2.1.4 Tarifierungsfaktor bei fehlenden Unterlagen, Ziffer 6.10 AAB

Der maximale Tarifierungsfaktor i.S.d. Ziffer 6.10 AAB beträgt 9%.

2.2 Umsatzgrundlage für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung

Nach Festlegung des Tarifierungsfaktors erfolgt die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung in Anlehnung an § 6 Abs. 1 RSG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 RSG grundsätzlich auf Basis des Umsatzes des zurückliegenden Geschäftsjahres. Für die Berechnung des maßgeblichen Umsatzes des Reiseanbieters ist dieser verpflichtet, die vom Reisesicherungsfonds angeforderten Quartalsreportings innerhalb von 14 Werktagen nach Abschluss eines Quartals einzureichen (siehe Ziffer 6.11 AAB).

2.2.1 Erzielter Umsatz im zurückliegenden Geschäftsjahr

Im Rahmen des vom Reisesicherungsfonds geforderten Quartalsreportings wird der Reiseanbieter aufgefordert, seine im zurückliegenden Geschäftsjahr erzielten Umsätze (§ 1 Nr.2 lit. a) – c) RSG) wahrheitsgemäß anzugeben. Diese Umsätze dienen als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Sicherheitsleistung.

2.2.2 Umsatzgrundlage bei fehlenden Unterlagen, Ziffer 6.12 AAB

Reicht der Reiseanbieter Quartalsreportings nicht innerhalb der für den Reiseanbieter auf der Grundlage der AAB vom Reisesicherungsfonds gesetzten Fristen ein, wird gem. Ziffer 6.12 AAB der maßgebliche Umsatz anhand der vorliegenden IST-Zahlen sowie der ansonsten prognostizierten Zahlen ermittelt.

2.2.3 Umsatzgrundlage bei Ausnahmejahr im Sinne von § 5 Abs. 3 RSG

Sollte das zurückliegende Geschäftsjahr des Reiseanbieters durch außergewöhnliche Umstände betroffen gewesen sein, die sich erheblich auf den Umsatz ausgewirkt haben („**Ausnahmejahr**“), so ist es dem Reisesicherungsfonds nach § 5 Abs. 3 RSG gestattet, die Bemessung der Sicherheitsleistung auf Basis des prognostizierten Umsatzes vorzunehmen.

3 Erläuterungen / Definition der Kennzahlen

Die Kennzahlen für die bonitätsabhängige Sicherheiten werden im Detail wie folgt ermittelt:

1) Bereinigte EK-Quote

strukturierte Passiva	
	Nennkapital, Kapitalkonto I
	+ Kapitalkonto II
	- ausstehende (eingeforderte) Einlagen auf das gezeichnete Kapital
	+ Kapitalrücklage
	+ Gewinnrücklagen / Rücklagen bei Personengesellschaften
	nachrichtlich: Korrekturposten nach BilMoG
	- Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes und für die Eigenkapitalbeschaffung
	- aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert
	- selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände
	- Ausleihungen an / Forderungen gegen Gesellschafter
	- sonstige Korrekturposten im Rahmen der Umgliederung von IAS(IFRS)/US-GAAP-Positionen (EK)
	- Disagio
	- aktivische latente Steuern
	passivische latente Steuern werden nicht hinzuaddiert
	+ Zuschüsse (inkl. 2/3 Baukostenzuschüsse)
	+ Aufwandsrückstellungen
	+ 1/2 Sonderposten mit Rücklagenanteil
	+ Ausgleichsposten zur Konzernbilanz
	+ Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter mit EK-Charakter (Rangrücktritt) werden bei einer Laufzeit >5 Jahren dem EK hinzugerechnet. Bei einer Laufzeit zwischen 1 und 5 Jahren werden sie zu 50% dem EK hinzugerechnet.
	+ Genussrechtskapital
	+ Minderheitsanteile am Eigenkapital
	+ sonstiges Eigenkapital
	+ Gewinnvortrag / Verlustvortrag
	+ Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
	+ Bilanzgewinn / Bilanzverlust
	- eigene Anteile
	- Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
1	= bereinigtes Eigenkapital
	langfristiges Fremdkapital
	+ mittelfristiges Fremdkapital
	+ kurzfristiges Fremdkapital
2	=Summe Fremdkapital
3	bereinigte Bilanzsumme Passiva (Position 1 + 2)
4	bereinigte Eigenkapitalquote (Position 1 / 3)

2) Umsatzrendite

Die Umsatzrendite setzt das Betriebsergebnis ins Verhältnis zum Umsatz. Für das Betriebsergebnis werden ausgehend vom Rohergebnis, der Personalaufwand, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Abschreibungen sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen abgezogen. Außerplanmäßige Abschreibungen werden hinzuaddiert, da sie nicht Teil des Betriebsergebnisses sind. Die Herleitung der Kennziffer ist in den nachfolgenden Tabellen detailliert dargestellt, das Verfahren unterscheidet sich je nach Umsatzkostenverfahren (UKV) bzw. Gesamtkostenverfahren (GKV).

Herleitung der Umsatzrendite nach Umsatzkostenverfahren (UKV):

	GuV
1	Umsatzerlöse (UKV)
2	Bruttoergebnis vom Umsatz (UKV)
3	allgemeine Verwaltungskosten (UKV)
4	sonstige betriebliche Erträge (UKV)
5	sonstige betriebliche Aufwendungen außerhalb des Herstellungs-, Vertriebs- und Verwaltungsbereichs (UKV)
6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
7	Betriebsergebnis (Position 2-3+4-5-6)
8	Umsatzrendite (Position 7 / 1)

Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens werden Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens nicht direkt in der GuV ausgewiesen, da sie anteilig in den Herstellungs-, Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten enthalten sind. Folglich werden sie nicht gesondert in Abzug gebracht.

Herleitung der Umsatzrendite nach Gesamtkostenverfahren (GKV):

	GuV
1	Umsatzerlöse (GKV)
2	Rohergebnis (GKV)
3	Personalaufwand (GKV)
4	sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV)
5	Abschreibungen (GKV)
6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
7	Betriebsergebnis (Position 2-3-4-5-6)
8	Umsatzrendite (Position 7 / 1)

3) Liquidität 2. Grades

Strukturierte Aktiva	
1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2	fertige und unfertige Erzeugnisse und Handelswaren
3	Geschäfts- und Vorfühswagen
4	geleistete Anzahlungen
5	sonstige Vorräte
6	Vorräte
7	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen RLZ bis 1 Jahr
8	Forderungen gegen verbundene und assoziierte Unternehmen sowie gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht RLZ bis 1 Jahr
9	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände RLZ bis 1 Jahr
10	Wertpapiere des Umlaufvermögens
11	davon sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
12	flüssige Mittel
13	aktive Rechnungsabgrenzung (ohne Disagio)
14	Korrekturposten im Rahmen der Umgliederung von IAS(IFRS)/-US-GAAP-Positionen (UV)
15	monetäres (kurzfristiges) Umlaufvermögen
16	kurzfristiges Umlaufvermögen (Position 6 + 15)
17	Freie Kreditlinien
18	Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen
19	Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter RLZ bis 1 Jahr
20	Anleihen RLZ bis 1 Jahr
21	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten RLZ bis 1 Jahr
22	erhaltene Anzahlungen RLZ bis 1 Jahr
23	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen RLZ bis 1 Jahr
24	Wechselverbindlichkeiten RLZ bis 1 Jahr
25	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht RLZ bis 1 Jahr
26	auszuschüttender Betrag
27	sonstige Verbindlichkeiten inkl. Steuerverbindlichkeiten RLZ bis 1 Jahr
28	passive Rechnungsabgrenzung
29	kurzfristiges Fremdkapital
30	Liquidität 2. Grades (Position (16 + 17) / 29)